

Wahlen.

(Vom 21. November 1913.)

Militärdepartement.

Generalstabsabteilung.

Abwart: Spring, Wilhelm, von Gelterfingen, zurzeit Wachtmeister
der Fortwache Dailly.

(Vom 28. November 1913.)

Departement des Innern.

Schweizerisches Landesmuseum.

III. Assistent: Frei, Karl, von Frauenfeld, zurzeit Volontär-Assistent
des schweizerischen Landesmuseums, in Zürich.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Versteigerung von Artillerie-Bundespferden.

Samstag, den 6. Dezember 1913, vormittags 10 Uhr, werden
in **Bern**, bei der Tierarzneischule, noch einige **Artillerie-Bundes-**
pferde versteigert.

Thun, den 28. November 1913.

Direktion der eidg. Pferderegianstalt.

Zollabfertigungsstelle für Reisendengepäck in Lugano.

Auf den 1. Dezember nächsthin wird im Bahnhof Lugano

eine Zollabfertigungsstelle für Reisendengepäck als Dienst-
 abteilung des dortigen Hauptzollamtes eröffnet.

Infolgedessen kann von jenem Zeitpunkte an aus dem Aus-
 lande nach Lugano aufgegebenes Reisegepäck im Bahnverkehr
 am Bestimmungsort zur endgültigen Zollbehandlung gelangen, so-
 fern dies beim Grenzzollamt verlangt oder in den Begleitpapieren
 vorgeschrieben wird.

Zur Abfertigung anderer Güter als Reiseeffekten ist diese
 Zollabfertigungsstelle nicht befugt.

Bern, den 28. November 1913.

(2.).

Schweiz. Oberzolldirektion.

Zollbezug auf Postsendungen.

Ungeachtet wiederholter amtlicher Bekanntmachung, den
 Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zoll-
 verwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Zoll-
 behandlung der Fahrpoststücke mit Reklamationen überhäuft,
 welche auf ungenaue, nicht tarifgemässe Deklarationen seitens
 der Absender zurückzuführen sind.

Unter Hinweis auf die Art. 11 und 12 des Zolltarifgesetzes
 von 1902, welche folgendermassen lauten:

„Art. 11. Güter mit zweideutiger Inhaltsbezeichnung
 unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Massgabe
 ihrer Art auferlegt werden kann.

„Art. 12. Wenn Waren verschiedener Art, welche ver-
 schiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und dem-
 selben Frachtstück verpackt sind, und es erfolgt nicht eine
 genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware, so
 ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansatz
 zu beziehen, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete
 Teil der Ware zu bezahlen hätte.“

machen wir neuerdings, wie schon früher, darauf aufmerksam,
 dass Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen,
 für welche eine genaue und tarifgemässe Deklaration bei der
 Einfuhr nicht vorgelegen hat, unnachsichtlich abgewiesen werden
 müssen.

Wer daher Waren per Post aus dem Ausland bezieht, handelt in seinem selbsteigenen Interesse, wenn er dafür besorgt ist, dass die Sendung mit einer dem Inhalt entsprechenden und tarifgemäss lautenden Deklaration versehen wird. Zu diesem Behufe wird er am zweckmässigsten den Absender über den genau an den Zolltarif angepassten Wortlaut der mitzugebenden Deklaration instruieren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhalts-erklärung vorschreiben.

Bern, den 6. Oktober 1911.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.

Schweizerische Postverwaltung.

Lieferung von Wagen.

Die schweizerische Postverwaltung bringt die Lieferung der hiernach bezeichneten Wagen zur öffentlichen Ausschreibung:

1. 100 Dezimalwagen von Eichenholz und von 150 kg Tragkraft;
2. 100 Tafelwagen, System Bérenger, Tragkraft 3 kg, mit Gestell aus Weichguss.

Die Wagen sind geeicht zu liefern und haben in bezug auf Grösse, Bau und Haltbarkeit der Bestandteile den von der Verwaltung aufgestellten Mustern zu entsprechen. Diese Muster können beim Materialbureau der Oberpostdirektion in Augenschein genommen werden.

In bezug auf die Empfindlichkeit gelten für die Dezimalwagen die gesetzlichen Vorschriften (Vollziehungsverordnung betreffend Gewichte und Wagen vom 12. Januar 1912). Für die Tafelwagen wird das Doppelte der gesetzlich vorgeschriebenen Genauigkeit verlangt.

Ausländisches Fabrikat wird nicht berücksichtigt.

Angebote in Begleit von Mustern sind einzureichen bis **Ende Dezember 1911**. Die Eingaben sind mit der Aufschrift „Angebot für Wagen“ an die Oberpostdirektion und die Muster an das Materialbureau der Oberpostdirektion in Bern zu adressieren. In den Angeboten sind die Fristen an-

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1913
Date	
Data	
Seite	237-239
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 200

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.